

Vertragsbedingungen

§ 1 Aufgaben des Vermögensverwalters, Vollmacht

(1) Die Verwaltung der Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere entsprechend den in § 3 dieses Vertrages genannten Anlagerichtlinien, nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters und ohne vorherige Einholung von Weisungen, aber ohne Verpflichtung auf einen bestimmten Anlageerfolg.

(2) Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt hiermit den Vermögensverwalter, im Namen des Auftraggebers und damit auf dessen Rechnung und Risiko alle zur Vermögensverwaltung nach vorstehendem Abs. 1 notwendigen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und über die oben genannten Vermögenswerte zu verfügen. Der Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, alle Arten von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG zu kaufen, zu verkaufen und umzutauschen sowie die Anschaffung und Veräußerung von Devisen, Edelmetallen und sonstigen Vermögenswerten, soweit sie zu einer Vermögensverwaltung geeignet und zweckmäßig angeschafft werden können, vorzunehmen. Der Vermögensverwalter übt die Stimmrechte an Aktien nur auf besondere Weisung des Auftraggebers aus.

(3) Die mit diesem Vertrag erteilte Vollmacht beschränkt sich auf den in diesem Vertrag genannten Konten- und Depotkreis des Auftraggebers. Abhebungen, Überweisungen oder Übertragungen auf andere Depots sind von der Vollmacht nicht umfasst, soweit nicht im Rahmen dieses Auftrages und seiner Anlagen etwas anderes vereinbart ist (z. B. Entnahme der vereinbarten Vergütung des Vermögensverwalters mittels Einzugsermächtigung).

(4) Der im Rahmen dieses Vertrags erteilte Auftrag und die erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Auftraggebers, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, dem gegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den mit diesem Vertrag erteilten Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Vermögensverwalter kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.

(5) Die Ausführung von Aufträgen durch den Vermögensverwalter erfolgt auf Grundlage der Grundsätze und Ausführungsrichtlinien des Vermögensverwalters, die dem Auftraggeber jeweils aktualisiert mitgeteilt wird. Nähere Einzelheiten zu den Ausführungsrichtlinien und zu möglichen Sammellorders sind dort festgelegt.

(6) Äußerungen des Vermögensverwalters im Rahmen seiner Vermögensverwaltungsdienstleistung zu einzelnen Finanzinstrumenten, z. B. im Rahmen von Depotbesprechungen oder Reporting-Gesprächen, gelten nicht als persönliche Empfehlung für Geschäfte mit diesen Finanzinstrumenten, sondern werden ausschließlich zur Erläuterung der Vermögensverwaltungsdienstleistung des Vermögensverwalters gegeben. Dies gilt auch für telefonische Rücksprachen oder Information des Auftraggebers zu bestimmten Einzeltransaktionen.

(7) Soweit der Vermögensverwalter eine Anlageberatung erbringt, wird er diese separat berechnen und mit einer Gebühr für die Beratung in Rechnung stellen.

§ 2 Einholung von Kundenangaben

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist der Vermögensverwalter verpflichtet, von dem Kunden Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele sowie über seine finanziellen Verhältnisse zu verlangen (im Folgenden „Kundenangaben“). Diese Kundenangaben hat der Kunde dem Vermögensverwalter in dem von ihm unterzeichneten WpHG-Bogen mitzuteilen. Die Angaben im WpHG-Bogen bilden die Grundlage für den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages. Der Vermögensverwalter darf auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Den Vermögensverwalter trifft insbesondere keine Pflicht, die Angaben des Kunden zu überprüfen oder bei Kenntnis von Änderungen in den persönlichen Umständen des Kunden darauf bezogene Anlageempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern hinsichtlich der in vorstehendem Abs. 1 genannten Angaben oder in Bezug auf sonstige Umstände, die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, Änderungen eintreten. Falls der Kunde eine entsprechende schriftliche Information des Vermögensverwalters nicht vorgenommen hat, ist der Vermögensverwalter berechtigt, das Vermögen des Kunden auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben zu verwalten. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder dauerhaft zum Negativen, so hat er den Vermögensverwalter hiertüber unverzüglich zu informieren. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich der Wert des dem Vermögensverwalter mitgeteilten Gesamtvermögens oder des Gesamtnettoeinkommens um mehr als 30 % verringert. Solange der Kunde eine entsprechende schriftliche Information nicht vorgenommen hat, ist der Vermögensverwalter berechtigt, bei der Verwaltung von den ihm vorliegenden Angaben zum Gesamtvermögen auszugehen.

(3) Der Kunde ist zudem verpflichtet, Änderungen der Anschrift und sonstiger persönlicher Daten dem Vermögensverwalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Anlagevorgaben und -richtlinien

(1) Zur Durchführung des Vertrages vereinbaren die Parteien Folgendes:

- Zugelassen sind insbesondere der Kauf und Verkauf, die Konvertierung und der Umtausch von Wertpapieren, die Zeichnung von Neuemissionen, sowie die Ausübung von Bezugsrechten.
- Es ist im Rahmen der beschriebenen Geschäfte erlaubt, Wechselkursrisiken einzugehen.
- Der Einsatz von Derivaten (Termingeschäfte), finanzielle Differenzgeschäfte und Kreditderivate im Sinne von § 2 Abs. 2 WpHG ist zulässig.

(2) Die Parteien vereinbaren die in **Anlage 1** beigefügten Anlagerichtlinien, die Bestandteil dieses Vertrages sind und für den Fall, dass einzelne der vorgenannten Geschäfte nicht von der Vermögensverwaltung umfasst sein sollen, dem Vermögensverwaltungsvertrag vorgehen.

(3) Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der passiven Überschreitung von Anlagerichtlinien, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Asset-Klassen und Finanzinstrumente innerhalb des Portfolios geändert wird. Kommt es infolge von Marktschwankungen oder durch Verfügungen des Auftraggebers zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird sich der Vermögensverwalter mit dem Auftraggeber darüber abstimmen, ob die Anlagerichtlinien entsprechend geändert werden sollen oder ob der Vermögensverwalter durch geeignete Handlungen (z. B. Verkauf von im Depot befindlichen Vermögenswerten) die Einhaltung der vereinbarten Anlagerichtlinien wieder herstellen soll.

(4) Im Falle der Übertragung von Portfolios oder einzelner Finanzinstrumente räumt der Auftraggeber dem Vermögensverwalter einen ausreichenden Zeitraum ein, die Anlagerichtlinien in dem Depot umzusetzen. Der Vermögensverwalter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und welche Arten von Transaktionen er vornimmt, um die Anlagerichtlinien umzusetzen, er kann dabei besondere Marktphasen oder Kursentwicklungen abwarten.

§ 4 Benchmark

(1) Die Parteien legen die in **Anlage 2** genannte(n) Vergleichsgröße(n) als Benchmark fest.

(2) Soweit der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Vergleichszwecken eine Vergleichsgröße (Benchmark) verwendet, erfolgt dies ausschließlich zur Information des Auftraggebers. Darstellungen und Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfallen keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern, soweit die geänderte Benchmark den Anlagevorgaben und -richtlinien des Auftraggebers entspricht. Der Vermögensverwalter wird den Auftraggeber über solche Änderungen informieren.

§ 5 Unterrichtung des Vermögensstandes

(1) Der Vermögensverwalter wird dem Auftraggeber regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über die Art und Weise der Erbringung der Vermögensverwaltung erstatten („periodische Berichte“). Die periodische Berichterstattung erfolgt alle drei Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Vermögensverwalter wird den Auftraggeber bei Überschreiten der in den Anlagerichtlinien (Anlage 1) jeweils vereinbarten Verlustschwellen („Schwellenwerte“) für in dem Kundenvermögen (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) eingetretene Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren („Sonderbericht“). Dabei werden sämtliche seit dem letzten periodischen Bericht eingetretenen Verluste berücksichtigt d. h. der Ausgangswert für die Verlustberechnung ist der jeweils im letzten periodischen Bericht ausgewiesene Wert des Kundenvermögens. Verlust im vorgenannten Sinne sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Einzel- oder Gesamtportfolio des Auftraggebers bei Liquidation der Vermögenswerte vom Beginn bis zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes eingetreten wären, inkl. der Berücksichtigung von Kosten und Gebühren des Vermögensverwalters.

(3) Neben den von dem Vermögensverwalter übermittelten Informationen erhält der Auftraggeber von der Depotbank die Informationen, die die Depotbank nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu übermitteln hat, wie z. B. Transaktionsbelege und steuerliche Bescheinigungen.

(4) Sofern der Auftraggeber neben den periodischen Berichten und Sonderberichten für jede Transaktion eine Einzelwertpapierabrechnung entweder von dem Vermögensverwalter oder von der Depotbank erhält, behält sich der Vermögensverwalter vor, die Berichterstattung im Jahres- bzw. im Halbjahresrhythmus durchzuführen, soweit dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zulässig ist; Berichtszeitraum ist in diesem Fall das Kalender- bzw. das Kalenderhalbjahr.

(5) Der Vermögensverwalter stellt dem Auftraggeber Kosteninformationen zur Verfügung. Eine solche wird der Auftraggeber vor Abschluss einer Vermögensverwaltung erhalten (ex-ante Kosteninformation). Bei dieser Kosteninformation handelt es sich um eine Schätzung des Vermögensverwalters

auf Basis seiner Erfahrungen. Sie kann von den tatsächlichen Kosten abweichen. Vor allem ist es dem Vermögensverwalter nicht möglich, die genauen Kosten für notwendige Transaktionen im Depot in der Zukunft vorherzusagen. Dies hängt von der Entwicklung der Wertpapiermärkte und den zum Schutz des Portfolios notwendigen Schritte ab.

(6) Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Erfüllung der obengenannten Berichtspflichten dieses Paragraphen auf einen geeigneten dritten Serviceprovider zu übertragen.

§ 6 Haftung

Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen. Er haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§7 Offene und versteckte Provisionen, Herausgabe von Zuwendungen

Die Anlage erfolgt grundsätzlich in Nettofonds (auch „no-load Fonds“ genannt), d.h. Wertpapiere **ohne** Ausgabeaufschlag, **ohne** Provision, **ohne** versteckte Kick-backs, **ohne** Zuwendungen gleich welcher Art an den Vermögensverwalter oder andere Mittelsmänner. Sollten die dem Kunden angebotenen bzw. vermittelten Produkte dennoch offene oder versteckte Provisionen enthalten, werden diese direkt auf Depotebene dem Kundenkonto **in voller Höhe** gutschreiben, sofern und soweit dies in Einzelfällen nicht durch den jeweiligen Produkthanbieter ausgeschlossen ist. Sollte eine Weiterleitung der Zuwendung an den Kunden durch den Produkthanbieter ausgeschlossen sein, wird der Vermögensverwalter dieses Produkt nicht aktiv empfehlen und auch im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Anlagerichtlinien nicht berücksichtigen.

Vertraglich gebundenen Vermittler des Vermögensverwalters erhalten vom Institut Zuwendungen in Form eines festen Anteils an den Einrichtungsgebühren.

Der Vermögensverwalter kann von Fondsgesellschaften, Depotbanken oder anderen Dritten geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten (z. B.) Information oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, schriftliches Informationsmaterial, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

§ 8 Laufzeit/ Kündigung

(1) Der Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann von dem Auftraggeber täglich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei mehreren Kontoinhabern steht dieses Recht jedem Einzelnen mit Wirkung für alle zu. Der Vermögensverwalter kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht des Vermögensverwalters gegenüber der Depotbank erlischt und der Vermögensverwalter hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Nach erfolgter Kündigung sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen und sodann ist das Vermögen für weitere Weisungen des Auftraggebers bereitzuhalten.

§ 9 Steuerliche Belange

Der Vermögensverwalter hat bei der Erbringung seiner unter diesen Vertrag fallenden Wertpapier- und Wertpapiernebedienstleistungen nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Vermögensverwaltung für den Auftraggeber durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung an Hand der Vermeidung der dort genannten Steuerpflicht und anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auszurichten.

§ 10 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können, soweit es nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers gesetzlich vorgeschrieben ist, kann neben Papierform auch auf andere Art und Weise (z.B. per E-Mail, CD, oder elektronischem Postfach) erfolgen.

Der Kunde willigt mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse ausdrücklich ein, dass ihm der Vermögensverwalter in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt.

Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder E-Mail übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder E-Mail übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, die jeweils bereitzustellenden Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere entsprechend der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient der Begründung und Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages sowie zur Wahrung und dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Geldwäschegesetz (GwG).

(2) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die vom Kunden erhobenen Daten an Dritte, insbesondere an die konto- und depotführende Bank, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Die Weiterleitung der vom Kunden erhobenen Daten kann insbesondere notwendig sein, um die Durchführung der Vermögensverwaltung zu ermöglichen, Depots zu eröffnen, Orders zu platzieren oder andere Investitions- bzw. Abwicklungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei werden – soweit erforderlich – die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch die/den Kunden mitgeteilten Daten (Personenstammdaten wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten wie z. B. Telefon, E-Mail, Vertragsstammdaten wie z. B. Bestandsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten, Risikoprofil, Anlagepräferenzen oder vergleichbare Daten), die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen inkl. steuerlicher Daten, Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Depotstrukturen oder vergleichbare Daten übermittelt.

(3) Die Weiterleitung der vorgenannten Daten kann auch dann erforderlich sein, wenn der Vermögensverwalter die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen; Beratungsleistungen) auf einen Dritten auslagert. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt der Vermögensverwalter z. B. im Wege der Auftragsdatenverarbeitung jeweils sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung und Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen.

(4) Beschränkt auf die vorgenannten Datenverwendungen entbindet der Kunde den Vermögensverwalter zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

(5) Für alle Datennutzungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, wird der Vermögensverwalter unter Erläuterung des geplanten Verwendungszwecks die Einwilligung des Kunden im Einzelfall einholen.

§ 12 Einwilligung werbliche Kundenansprache

Sofern der Kunde vom Vermögensverwalter über die laufende vertragliche Betreuung hinaus neben dem persönlichen Gespräch auch per Post, Telefon und/oder mit elektronischer Post (z. B. E-Mail) angesprochen/informiert werden möchte (z. B. über Anlageprodukte, weitere Dienstleistungen oder aktuelle Finanzthemen), ist eine ausdrückliche Einwilligung des Kunden erforderlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2) Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ergeben, so kann der Vermögensverwalter diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen und dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Hat der Auftraggeber mit dem Vermögensverwalter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn der Vermögensverwalter besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Vermögensverwalter absenden.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.